

Die Vergütungen, die der Erzbischof für die Tätigkeit der Ordensangehörigen bei der Verwaltung des Priesterhauses zahlt, sind ausschließlich Zahlungen an den Orden, da dieser die Verwaltung des Priesterhauses für eigene Rechnung übernommen hat. Da ein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis zwischen dem Erzbischof und dem Orden nicht in Frage kommt, können die in Rede stehenden Vergütungen nicht dem Lohnsteuerabzug unterworfen werden. Soweit früher in dieser Hinsicht eine andere Auffassung vertreten worden ist, wird daran nicht mehr festgehalten.

Nach der vom RdF vertretenen Familientheorie ist auch zwischen dem Orden und seinen Angehörigen, durch die er die Verwaltung des Priesterhauses besorgen läßt, kein lohnsteuerpflichtiges Dienstverhältnis gegeben. Zu dieser Frage braucht aber nicht näher Stellung genommen werden, da selbst dann, wenn man ein Dienstverhältnis annehmen wollte, als steuerpflichtiger Lohn nur der Wert der freien Station und Kleidung in Frage kommen würden, der aber nach Auffassung des Senats die lohnsteuerpflichtige Grenze nicht erreichen würde.

Nach alledem muß die angefochtene Entscheidung nebst den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen ersatzlos aufgehoben werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsmittelverfahrens hat das Reich zu tragen.

II. DIE FÜR DIE BESTEUERUNG DER KATHOLISCHEN ORDEN AUFGESTELLTE SOG. FAMILIENTHEORIE (vgl. Urteil des RFH IV 35/39 vom 23. 12. 1940, siehe oben OK 2, 1961, 104 ff) IST ABZULEHNEN. BEZÜGE, DIE AN EINEN ORDEN FÜR EINEN ORDENSANGEHÖRIGEN, DER EIN AMT AUSSERHALB SEINES ORDENS AUSÜBT, GEZAHLT WERDEN, SIND STEUERLICH ALS EINKÜNFTE DES ORDENSANGEHÖRIGEN ANZUSEHEN. WENN ES SICH BEI DIESEN EINKÜNFTEN UM ARBEITSLÖHNE HANDELT, UNTERLIEGEN SIE DER LOHNSTEUER.

Urteil des IV. Senats des Bundesfinanzhofs vom 9. 2. 1951

Aktenzeichen: IV 347/50 S.

IM NAMEN DES VOLKES

In der Lohnsteuerhaftungssache 1946 und I. Kalendervierteljahr 1947 der kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda hat auf die Rechtsbeschwerde des Pfarrkuraten Pater Bernhard gegen das Urteil der I. Kammer des Hessischen Finanzgerichts zu Kassel vom 21. Juni 1950 der IV. Senat des Bundesfinanzhofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Ansorge als Vorsitzenden und der Bundesfinanzrichter Dr. Roederer, Dr. Wennrich, Kaatz und Dr. Diederichs in der Sitzung vom 9. Februar 1951 für Recht erkannt:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat der Beschwerdeführer zu tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 69,— DM festgestellt.

GRÜNDE:

Streitig ist, ob die Zahlungen, die die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda an das Provinzialat A. für die Tätigkeit des Ordensmitgliedes Pater Bernhard als Kurat der Kuratiegemeinde Neuenberg für die Zeit vom März 1946 bis Ende März 1947 geleistet hat, der Lohnsteuer unterliegen.

Das Finanzamt hat die Lohnsteuerpflicht für gegeben erachtet, und die Lohnsteuer durch Haftungsbescheid von der Kirchengemeinde nachgefordert. Einspruch und Berufung blieben erfolglos.

Auch die Rechtsbeschwerde kann keinen Erfolg haben.

I.

Das Finanzamt hat mit Haftungsbescheid vom 26. Mai 1948 einen Lohnsteuerbetrag von 886,50 RM nachgefordert. Bestritten ist hiervon ein Teilbetrag von 695,90 RM, nämlich die Lohnsteuer, die auf den Beschwerdeführer (Bf.) entfällt. Der Haftungsbescheid ist gegen die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg bei Fulda erlassen. Der Begriff „Kirchengemeinde“ wird in einem doppelten Sinne gebraucht, nämlich in einem innerkirchlichen Sinn und in einem weltlichen (vermögensrechtlichen) Sinn. Kirchengemeinde im innerkirchlichen Sinn (= Pfarrgemeinde) ist die Gesamtheit der zu einer Pfarrei gehörenden Konfessionsgenossen. Ihr Zweck und ihr Aufgabengebiet liegt auf innerkirchlichem Gebiet, insbesondere in der Seelsorge. Vertreter der Kirchengemeinde im innerkirchlichen Sinn ist in der Regel der Pfarrer (rector ecclesiae).

Der Kurat (Pfarrkurat, curator beneficii) ist der Vorstand einer früheren Filiationkirche, die von der Mutterkirche abgetrennt worden ist, und für die eine eigene Kirchengemeinde mit selbständiger Pfründestiftung gebildet wurde, die jedoch mangels der erforderlichen „Congrua“ (= Existenzminimum eines bepfründeten Geistlichen) nicht zu einer wirklichen Pfarrei erhoben wurde. Der Pfarrkurat hat die ganze Seelsorge mit allen Rechten und Pflichten eines Pfarrers. Die Kirchengemeinde im weltlichen (vermögensrechtlichen) Sinn ist ein staatlich organisierter Verband, dem die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt. Maßgebend ist im vorliegenden Fall das Preußische Gesetz über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzesammlung S. 585). Vertreter der Kirchengemeinde im vermögensrechtlichen Sinn ist der Kirchenvorstand, der aus dem Pfarrer und mehreren gewählten Mitgliedern (Kirchenvorstehern) besteht.

Mit dem Finanzgericht ist davon auszugehen, daß der Haftungsbescheid an die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg im vermögensrechtlichen Sinn gerichtet war, deren Vertretungsorgan der Kirchenvorstand ist. Dies ergibt sich aus dem Inhalt des Haftungsbescheides. Gegen den Haftungsbescheid des Finanzamtes ist mit Schreiben vom 1. Juni 1948 Einspruch eingelegt worden. Das Einspruchsschreiben trägt den Vordruck „Kath. Pfarrkuratamt St. Andreas“ Fulda-Neuenberg; es ist unterzeichnet von dem Pfarrkuraten Pater Bernhard (Bf.) Mit Schreiben vom 21. November 1949 zieht das Kath. Pfarrkuratamt St. Andreas“ Fulda-Neuenberg den Einspruch vom 1. Juni 1948 zurück, aber nur „unter Vorbehalt der höheren Instanz des Provinzialats A.“ Mit Schreiben vom 3. Februar 1950 teilte der Bf. mit,

daß er den Einspruch nur vorbehaltlich des Einverständnisses seiner Ordensobern in Limburg zurückgenommen habe; der Einspruch werde aufrechterhalten. In der Einspruchsentscheidung und im Urteil des Finanzgerichts ist davon ausgegangen, daß der Bf. persönlich — nicht etwa als Vertreter der Kirchengemeinde oder der Pfarrgemeinde — das Rechtsmittel eingelegt hat. Auch die Rechtsbeschwerde hat der Bf. im eigenen Namen eingelegt. Es ist die Frage zu prüfen, ob der Bf. in seiner Eigenschaft als Arbeitnehmer berechtigt war, gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts, der gegen den Arbeitgeber, nämlich die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda, erlassen war, Rechtsmittel einzulegen. Die Frage ist zu bejahen. Nach § 238 der Reichsabgabenordnung ist der befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, gegen den der Bescheid oder die Verfügung ergangen ist. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) ist der Arbeitnehmer Schuldner (§ 38 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes — EStG. —). Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Der Arbeitnehmer (Steuerschuldner) wird nur in Anspruch genommen, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat. Da im vorliegenden Fall der Arbeitgeber (die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg) die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat, haftet der Arbeitnehmer grundsätzlich in erster Linie. Er konnte deshalb im eigenen Namen gegen den Haftungsbescheid des Finanzamts Berufung und Rechtsbeschwerde einlegen.

II.

1. Der Reichsfinanzhof hat in dem Urteil IV 35/39 vom 23. Dezember 1940 (Reichssteuerbl. 1941 S. 324, vgl. OK II, 1961, 104 ff) entschieden, daß Einkünfte, die für die Tätigkeit eines Ordensangehörigen gezahlt werden, Einkünfte des Ordens seien. Die Entgelte, die Dritte für die Arbeitsleistung von Ordensangehörigen zahlen, seien nicht den Ordensangehörigen, sondern unmittelbar dem Orden zuzurechnen. Dies ergebe sich auch aus dem die Ordensangehörigen bindenden Gelübde der Armut. Bei Zugrundelegung dieses Urteils wäre der Bf. von der Lohnsteuer freizustellen. Das Urteil beruht auf der sog. Familientheorie, die besagt, daß die Ordensangehörigen in jedem Falle, einerlei, ob sie im Orden oder auf Außenstationen tätig sind, zu ihrem Orden in einem familienähnlichen Verhältnis stehen. Wenn Ordensangehörige bei Dritten (auf Außenstationen) tätig seien, so werde dadurch kein Dienstverhältnis begründet. Zu der Familientheorie führt der Bf. aus:

„Sie verwirft die von den Orden stets vorgetragenen Rechtstatsachen, nach denen sie „Anstalten“ darstellen, d. h. nicht nur eine Vereinigung physischer Personen sind, sondern zu denen daneben notwendig eine Summe materieller Mittel und Rechte gehört, die zusammen mit den Personen zu einem bestimmten Zwecke in einer Einheit organisiert sind (vgl. Lammeyer „Die juristischen Personen der Kath. Kirche“, Paderborn 1929; S. 65; Eichmann „Lehrbuch des Kirchenrechts“ Paderborn, 1923 S. 73 ff. u. v. a. m.).

Die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen einem Orden und einer Familie hat Abt Dr. D. Raphael Molitor OSB in Heft 6 der Schriftenreihe für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft (Breslau-Carlowitz 1938) S. 27 ff. eingehend dargestellt. Es kann darauf verwiesen werden. Die nationalsozialistische

Finanzverwaltung hat trotz Kenntnis der eingehenden und begründeten Darlegungen der Orden an der Familientheorie festgehalten, nicht weil es ihr auf die objektive Beurteilung eines bestehenden steuerlichen Tatbestandes ankam, sondern weil sie die von ihr aus der Theorie gezogenen steuerlichen Folgerungen (z. B. ein Orden stelle eine „körperschaftliche Rentnerfamilie“ — steuerlich ein unmöglicher Begriff — dar usw.) im Zusammenhang mit der Tendenz der damaligen allgemeinen Staatspolitik wünschte. Mit Recht haben daher die Finanzminister der westdeutschen Länder übereinstimmend für die Zeit nach 1945 die Finanzverwaltungen angewiesen, die Theorie nicht mehr anzuwenden.“

Der Senat tritt der Auffassung bei, daß die für Besteuerung der Orden entwickelte Familientheorie nicht mehr anzuwenden ist (Art. III des Gesetzes der amerikanischen Militärregierung Nr. 1).

2. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts ist zwischen der Ordensleitung und der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem ein von dem Orden bestimmtes Mitglied als Kurat die Seelsorge in der Kirchengemeinde Neuenberg ausüben soll. Die Kirchengemeinde hat dafür ein Entgelt in Höhe des üblichen Gehalts eines Kuraten zu zahlen. Diese Feststellung des Finanzgerichts stützt sich auf das Schreiben des Vertreters des Bf. an das Finanzamt Fulda vom 4. August 1948.

Im Abschnitt IV der Rechtsbeschwerdebegründung vom 17. Oktober 1950 macht der Vertreter des Bf. geltend, daß zwischen dem Provinzialat und dem für die Kuratiegemeinde Neuenberg b. Fulda zuständigen Ortsordinarius, nämlich dem Bischof von Fulda — und nicht, wie das Finanzgericht annehme, der Kirchengemeinde Fulda-Neuenberg — ein Vertrag abgeschlossen worden sei, nach dem dem Provinzialat die Ausübung der Pfarrseelsorge durch eines seiner Mitglieder in Neuenberg übertragen wurde, wohingegen das Provinzialat die für einen Pfarrkuraten übliche Vergütung beziehe.

Es mag dahingestellt sein, ob das Provinzialat den Vertrag mit der Kirchengemeinde Neuenberg b. Fulda oder mit dem Bischof von Fulda abgeschlossen hat. Fest steht jedenfalls, daß der Bf. in der Zeit, für die Lohnsteuer nachgefordert wurde (März 1946 bis Ende März 1947), die Seelsorge in der Pfarrkuratiegemeinde Neuenberg ausgeübt hat, und daß für diese Zeit von der Kirchengemeinde wegen der Tätigkeit der Bf. an den Orden Zahlungen geleistet wurden.

3. Nach § 1 Abs. 1 EStG. sind natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte. Die Tatsache, daß der Bf. Ordensangehöriger ist, steht seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht nicht entgegen. Es ist zunächst zu prüfen, ob er Einkünfte bezogen hat. Der Bf. hat als Ordensgeistlicher das Gelübde der Armut abgelegt. Was er durch seine Arbeit erwirbt, erwirbt er nach den kirchenrechtlichen Vorschriften nicht für sich, sondern für den Orden. Die beim Eintritt in den Orden übernommene kanonische Verpflichtung des Bf., durch die Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, ist

hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile bürgerlich-rechtlich unwirksam (§ 310 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB —, zu vgl. auch von Brünneck, Das Klostergelübde und seine vermögensrechtliche Bedeutung in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 45 S. 197 und Urteil des RFHofs VI A 582/30 vom 4. März 1931, Slg. Bd. 28 S. 270, Reichssteuerbl. 1931 S. 665). Ein Ordensangehöriger, der auf Grund eines außerhalb des Ordens ausgeübten Amtes Einkünfte erzielt, muß deshalb steuerlich so behandelt werden, wie wenn ihm die Einnahmen persönlich zugeflossen wären. Die Zahlungen, die die Kirchengemeinde Neuenberg für die Tätigkeit des Bf. an den Orden geleistet hat, sind steuerlich als Einnahmen des Bf. anzusehen. Der Einwand des Bf., daß der § 310 BGB. hier keine Anwendung finden könne, weil vom Ordensangehörigen nicht auf zukünftiges Vermögen verzichtet werde, sondern weil hier zwei gleichwertige Leistungen ausgetauscht würden, wobei die Leistung des Ordensangehörigen darin bestehe, daß er auf den Ertrag seiner Arbeit verzichte, während die Leistung des Ordens darin liege, daß der Ordensangehörige vom Orden seinen Lebensunterhalt bekomme, trifft nicht zu; er übersieht, daß die Frage, was als zukünftiges Vermögen anzusehen ist, vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus zu beurteilen ist. Es ist noch zu untersuchen, ob die Einkünfte, die der Bf. bezogen hat, nach dem Einkommensteuergesetz steuerpflichtig sind. Voraussetzung hierfür ist, daß die Einkünfte des Bf. unter eine der in § 2 Abs. 3 EStG. angeführten Einkunftsarten einzureihen sind.

Das Finanzgericht vertritt den Standpunkt, daß die Einkünfte des Bf. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit seien (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4 in Verbindung mit § 19 EStG. und § 1 Abs. 2, 3, § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen — LStDB. — vom 10. März 1939, Reichsgesetzbl. I S. 449, Reichssteuerbl. S. 409) und daß die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg als Arbeitgeber zu behandeln sei.

Der Begriff der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist im § 19 EStG. nicht erschöpfend geregelt. Es ist lediglich festgestellt, daß zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit „Gehälter . . . und andere Bezüge und Vorteile gehören, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden“. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht. Im § 1 Abs. 2, 3 und im § 2 Abs. 1 LStDB. 1939 sind die Begriffe Arbeitnehmer und Arbeitslohn näher erläutert. Danach sind Arbeitnehmer „Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind . . . und die aus diesem Dienstverhältnis . . . Arbeitslohn beziehen“. „Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Beschäftigte dem Arbeitgeber (öffentliche Körperschaft . . .) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Arbeitgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.

„Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis . . . zufließen.“

Im vorliegenden Falle treten zwei Rechtsordnungen, die verschiedene Rechts-

begriffe haben, nebeneinander auf, nämlich die innerkirchliche Rechtsordnung und das staatliche Steuerrecht.

Nach der innerkirchlichen Rechtsordnung ist das Amt eines Pfarrers (oder eines Kuraten) ein Kirchenamt, auf Grund dessen der Geistliche berechtigt und verpflichtet ist, die Kirchengewalt innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises und vermöge einer dazu erteilten Anstellung (kirchliche Bevollmächtigung) auszuüben. Bei der Ausübung seines Kirchenamtes hat der Pfarrer (Pfarrkurat) die Weisung seiner geistlichen Oberen, insbesondere also des Diözesanbischofs, zu befolgen. Mit jedem Kirchenamt ist ein bestimmtes Einkommen verbunden, das den Lebensunterhalt des Inhabers des Kirchenamtes sicherstellen soll. Das Einkommen kann aus einer Pfründestiftung, deren Nutzen dem Pfarrer zusteht, fließen; es kann auch, wie im vorstehenden Falle, in einer Zahlung der Kirchengemeinde bestehen.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist für den Begriff des Arbeitslohnes wesentlich, daß eine unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Eine unselbständige Tätigkeit liegt dann vor, wenn der Leistende nicht sowohl die Leistung als vielmehr seine Arbeitskraft schuldet. Die Ausübung der Seelsorge in einer Pfarrei besteht nicht darin, daß der Pfarrer einzelne Leistungen bewirkt, sondern darin, daß der Geistliche seine ganze Arbeitskraft der Pfarrgemeinde widmet. Das Erfordernis der Unselbständigkeit ist danach gegeben.

Weitere Voraussetzung für das Vorliegen von lohnsteuerpflichtigen Einkünften ist, daß ein Dienstverhältnis vorliegt. Der Begriff des Dienstverhältnisses ist nicht einem anderen Rechtsgebiet entnommen; er ist vielmehr nach steuerlichen Gesichtspunkten auszulegen. Eine verschiedene Beurteilung des Tatbestandes für verschiedene Rechtsgebiete (Zivilrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht und Lohnsteuerrecht) ist danach möglich. Ein Dienstverhältnis kann auch vorliegen, wenn der Arbeitslohn nicht vom Arbeitgeber, sondern von einem Dritten gezahlt wird. Im vorliegenden Falle ist ein bürgerlich-rechtlicher Dienstvertrag zwischen dem Bf. und der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg nach den Feststellungen des Finanzgerichts nicht abgeschlossen worden. Wenn die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg gleichwohl Zahlungen für die Tätigkeit des Bf. geleistet hat, so sind diese Zahlungen nicht etwa Schenkungen, sondern es sind Zahlungen, die mit Rücksicht auf eine Dienstleistung des Bf. entrichtet wurden. Es ist richtig, daß die Kath. Kirchengemeinde Neuenberg gegenüber dem Bf. in seiner Eigenschaft als Seelsorger der Kuratiegemeinde Neuenberg ein Weisungsrecht nicht hat. Dieses Weisungsrecht steht vielmehr dem Diözesanbischof zu. Bei der steuerlichen Betrachtung kommt es aber nicht entscheidend auf die formelle Gestaltung der Rechtsbeziehungen an. Maßgebend ist vielmehr das Gesamtbild. Nach Auffassung des Senats sind die Rechtsbeziehungen, die zwischen dem Bf. einerseits und dem Diözesanbischof sowie der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg andererseits bestehen, steuerrechtlich als Dienst- oder Anstellungsverhältnis anzusehen. Wenn ein Weltgeistlicher zur Seelsorge in einer Gemeinde bestellt ist und dafür von der Kirchengemeinde Gehaltsbezüge erhält, unterliegen diese Gehaltsbezüge unstreitig der Lohnsteuer. Bei der im Steuerrecht gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist es nicht angängig, einen Ordensgeistlichen, der dieselbe Tätigkeit ausübt, steuerlich anders zu behandeln als einen Weltgeistlichen. Das Bedürf-

nis einer gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen erfordert, daß die Vergütungen, die für eine gleichartige Tätigkeit gezahlt werden, im Hinblick auf die Einkommensteuer nach denselben Gesichtspunkten behandelt werden. Der Einwand des Bf., daß die gleichartige Besteuerung nicht nur eine gleichartige Betätigung, sondern auch die Gleichartigkeit des Steuersubjekts und der sonstigen für die Beurteilung in Betracht kommenden Umstände voraussetze, ist nicht zutreffend. Es kann insbesondere nicht auf die Unterschiede ankommen, die zwischen einem Weltgeistlichen und einem Ordensgeistlichen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung bestehen.

Die Feststellung des Finanzgerichts, daß der Bf. für die Bezüge, die ihm von der Kath. Kirchengemeinde Neuenberg mit Rücksicht auf seine Seelsorgetätigkeit gezahlt worden sind, der Lohnsteuer unterliegt, ist danach im Ergebnis zutreffend. Der Haftungsbescheid des Finanzamtes besteht zu Recht.

Die Rechtsbeschwerde muß als unbegründet zurückgewiesen werden.

III. ZUR FRAGE DER ZURECHNUNG VON EINKÜNFTE N AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG SOWIE EINER LEIBRENTE BEI KATHOLISCHEN ORDENSANGEHÖRIGEN.

Urteil des Bundesfinanzhofes vom 20. 3. 1953 (BStBl. 1953 III S. 118)

Aktenzeichen: IV 249/52 U

Streitig ist die Zurechnung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sowie einer Leibrente bei einer katholischen Ordensangehörigen, die das Gelübde der Armut abgelegt hat.

Die Beschwerdeführerin (Bfin.) ist Profeßschwester der Genossenschaft der Frauen vom Heiligsten Herzen Jesu (Sacre coeur). Sie ist Eigentümerin von ca. 68 ha landwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Diese Grundstücke sind verpachtet. Der Reinertrag hat im Veranlagungszeitraum II/1948 913 DM und im Veranlagungszeitraum 1949 5719 DM betragen. Außerdem hat die Bfin. aus familienrechtlichen Gründen eine Jahresrente von 3000 DM. Das Finanzamt hat diese Bezüge als Einkünfte der Bfin. angesehen und die Bfin. zur Einkommensteuer und zum Notopfer Berlin herangezogen. Dagegen wendet sich die Bfin. Sie macht geltend, daß sie Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht habe. Durch die Ablegung ihres Gelübdes der Armut habe sie auf Nutzung und Verwaltung ihres Vermögens zugunsten des Ordens verzichtet. Dieser Verzicht habe auch bürgerlich-rechtliche Wirkungen. Die Bfin. sei grundsätzlich vermögensfähig und daher, soweit ein Vermögen vorhanden sei, zur Vermögenssteuer heranzuziehen. Sie beziehe aber keine Einkünfte. Diese Einkünfte stünden vielmehr dem Orden zu, und zwar als ursprüngliches Einkommen, nicht als verwendetes Einkommen der Ordensangehörigen. Dies ergebe sich aus den Bestimmungen des Kirchenrechts und den Konstitutionen ihrer Ordensgenossenschaft.

Die Sprungberufung blieb erfolglos. Das Finanzgericht vertritt den Standpunkt, daß die Bfin. unstreitig Eigentümerin der landwirtschaftlichen